

08.09.2014

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
der Fraktion der FDP und  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/4151

### 2. Lesung

## Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)

**Berichterstatter**      Abg. Prof. Dr. Rainer Bovermann

### Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/4151, wird in der vom Ausschuss geänderten Fassung angenommen.

Datum des Originals: 04.09.2014/Ausgegeben: 08.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN**

**Beschlüsse des Ausschusses**

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz)**

**Artikel 1**  
**Gesetz zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz)**

**§ 1**  
**Verleihungsvoraussetzungen**

**§ 1**  
**Verleihungsvoraussetzungen**

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn sie

(1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden auf Antrag die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, wenn sie

1. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten,
2. rechtstreu sind und
3. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern ihnen dort die Körperschaftsrechte bereits verliehen worden sind (Zweitverleihung).

1. durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, wobei sie generationenübergreifend bestehen sollen und zur Ausübung der ihnen mit der Verleihung übertragenen Rechte im Stande sein müssen,
2. rechtstreu sind, was sich insbesondere durch ihre Satzung und ihr tatsächliches Verhalten ausdrückt,
3. ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern ihnen dort die Körperschaftsrechte bereits verliehen worden sind (Zweitverleihung).

(2) Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfassung nach Absatz 1 Nummer 1 und der Rechtstreue nach Absatz 1 Nummer 2 gehört auch eine Satzung, die Bestimmungen enthalten soll über

(2) Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verfassung nach Absatz 1 Nummer 1 und der Rechtstreue nach Absatz 1 Nummer 2 gehört auch eine Satzung, die Bestimmungen enthalten soll über

1. die Abgrenzung der Zuständigkeitsbezirke, soweit gebietsförmig untergliedert,
2. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,

1. die Abgrenzung der Zuständigkeitsbezirke, soweit gebietsförmig untergliedert,
2. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,

4. die Organe der Gemeinschaft und ihre Befugnisse,
5. die Art und Weise der Finanzierung,
6. Satzungsänderungen und
7. die Auflösung der Gemeinschaft.

Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Gewähr der Dauer setzt zudem voraus, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen.

(3) Die Antragsteller haben das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen darzulegen.

(4) Ortsgemeinden und sonstige Untergliederungen von bereits im Land Nordrhein-Westfalen als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften erhalten auf Antrag der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft Körperschaftsrechte. Die Antragsteller sichern rechtsverbindlich zu, dass die körperschaftsspezifischen Verpflichtungen eingehalten werden.

## § 2

### Rechtsform der Verleihung

(1) Die Erteilung der Körperschaftsrechte erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Der Landtag kann die Erteilung der Körperschaftsrechte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses jederzeit von seiner Zustimmung abhängig machen. Die Landesregierung kann ihrerseits die Zustimmung des Landtags für die Erteilung der Körperschaftsrechte vorsehen.

(2) Die Zweitverleihung erfolgt entsprechend dem Verfahren nach Absatz 1.

(3) Die Verleihung von Körperschaftsrechten an Ortsgemeinden und sonstige Untergliederungen gemäß § 1 Abs. 4 erfolgt durch Verwaltungsakt des zuständigen Ministeriums an die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

4. die Organe der Gemeinschaft und ihre Befugnisse,
5. die Art und Weise der Finanzierung,
6. Satzungsänderungen und
7. die Auflösung der Gemeinschaft.

Die Mitgliedschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Ministerium anzuzeigen. Die Gewähr der Dauer setzt zudem voraus, dass die Gemeinschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen auf Dauer nachzukommen.

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 2

### Rechtsform der Verleihung

(1) Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Der Landtag kann die Erteilung der Körperschaftsrechte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses jederzeit von seiner Zustimmung abhängig machen. Die Landesregierung kann ihrerseits die Zustimmung des Landtags für die Erteilung der Körperschaftsrechte vorsehen.

(2) unverändert

(3) unverändert

**§ 3****Ausscheiden und sonstiger Statusverlust bei Untergliederungen und Ortsgemeinden**

(1) Scheidet eine Untergliederung oder Ortsgemeinde aus ihrer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft aus, verliert sie die Körperschaftsrechte, wenn sie diese Rechte aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft erlangt hat (§ 1 Absatz 4). Es ist den ausgeschiedenen Teilgliederungen unbenommen, ihrerseits die Körperschaftsrechte zu beantragen.

(2) Der Verlust tritt auch ein, wenn die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft einen entsprechenden Antrag stellt.

(3) Der Verlust der Körperschaftsrechte ist durch Verwaltungsakt festzustellen.

**§ 4****Entzug der Körperschaftsrechte**

(1) Die Körperschaftsrechte werden entzogen, wenn die Voraussetzungen im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 von Anfang an nicht vorgelegen haben oder sie nachträglich entfallen sind. §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 1999 S. 602, zuletzt geändert durch Art. 1 Verwaltungszusammenarbeitsgesetz vom 17.12.2009; GV. NRW. S. 861) finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Ein nachträglicher Entzugsgrund ist insbesondere gegeben, wenn

1. die Gemeinschaft dies beantragt,
2. die Gemeinschaft nicht mehr die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft besitzt,
3. an der Rechtstreue der Gemeinschaft begründete Zweifel bestehen,
4. die Gemeinschaft die Gewähr der Dauer dadurch nicht mehr bietet, dass sie überschuldet oder zahlungsunfähig ist,
5. die Gemeinschaft seit drei Jahren handlungsunfähig ist, weil sie keine verfassungsmäßigen Vertreter hat oder

**§ 3****Ausscheiden und sonstiger Statusverlust bei Untergliederungen und Ortsgemeinden**

unverändert

**§ 4****Entzug der Körperschaftsrechte**

unverändert

6. die Gemeinschaft ihren Sitz in das Ausland verlegt hat.

(2) Der Entzug der Körperschaftsrechte erfolgt in Verfahren und Form entsprechend ihrer Verleihung.

(3) Sofern Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts geworden sind (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV), finden Absatz 1 und 2 keine Anwendung. Gleiches gilt für deren Rechtsnachfolger.

(4) Mit dem Entzug verliert die Gemeinschaft die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sofern sich aus der Verfassung der Gemeinschaft nichts anderes ergibt, finden sodann die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine auf sie Anwendung. Das Gleiche gilt bei einem Verlust nach § 3 Abs. 1 und 2.

#### § 5

#### Zuständigkeitsregelung; Ausnahmen

(1) Zuständig für Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das für Religionsangelegenheiten zuständige Ministerium.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit mit einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anderweitige Vereinbarungen (Verträge nach Art. 23 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge) getroffen worden sind.

#### § 5

#### Zuständigkeitsregelung; Ausnahmen

(1) unverändert

(2) Gegen Entscheidungen und zur Herbeiführung von Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte gegeben.

(3) - bisher (2) - unverändert

**Artikel 2****Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes  
über die jüdischen Kultusgemeinden im  
Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. De-  
zember 1951**

(1) Das Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1951 (GV. NRW 1952 S. 2) wird aufgehoben.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Rechte werden durch die Aufhebung nicht berührt. Im Übrigen gilt künftig das Gesetz zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz).

**Artikel 3****Inkrafttreten; Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz.

**Artikel 2****Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes  
über die jüdischen Kultusgemeinden im  
Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. De-  
zember 1951**

(1) unverändert

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Rechte werden durch die Aufhebung nicht berührt. Sofern jüdischen Kultusgemeinden in der Zeit zwischen 1933 und 1945 Körperschaftsrechte entzogen worden sind, ist dieser Entzug unwirksam, die Rechte gelten fort. Im Übrigen gilt künftig das Gesetz zur Regelung der Verleihung und des Entzugs der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen (Körperschaftsstatusgesetz).

**Artikel 3****Inkrafttreten; Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz. Inbesondere ist zu prüfen, ob sich die Verleihung durch Rechtsverordnung bewährt hat.





## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN, Drucksache 16/4151, wurde vom Plenum 16. Oktober 2013 nach 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung, den Rechtsausschuss, den Innenausschuss, den Integrationsausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen.

Die Fraktionen beabsichtigen, mit dem Gesetzentwurf im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben Regelungen über die Verleihung und den Verlust von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu treffen. Daneben soll der bestehende Systemwiderspruch zwischen einer Verleihung von Körperschaftsrechten an die jüdischen Kultusgemeinden durch Verwaltungsakt und an alle übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch Gesetz zugunsten einer einheitlichen Verleihung durch Rechtsverordnung beseitigt werden. Im Zuge dieser Änderung soll das Gesetz über die Verleihung von Körperschaftsrechten an jüdische Kultusgemeinden aufgehoben werden, da es dieser speziellen Regelungen für diese Gemeinden dann nicht mehr bedürfe.

### B Beratung

Der Hauptausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 7. November 2013, 20. März 2014, 8. Mai 2014 und 4. September 2014 befasst.

Der Ausschuss beschließt in der Sitzung am 7. November 2013 die Anhörung von Sachverständigen in öffentlicher Sitzung.

Die Anhörung von Sachverständigen findet am 20. März 2014 gemeinsam mit dem Integrationsausschuss statt. Die weiteren zur Mitberatung aufgerufenen Ausschüsse beteiligen sich nachrichtlich.

Die Sachverständigen waren gebeten, im Vorfeld der Anhörung schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Eine Übersicht der eingeladenen Sachverständigen ist der Einladung 16/635 zu entnehmen.

Von den Sachverständigen gehen zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung folgende Stellungnahmen, chronologisch geordnet, ein:

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn       | Stellungnahme 16/1444               |
| Prof. Dr. Michael Heinig, Göttingen        | Stellungnahme 16/1450               |
| Humanistische Union, Johann-Albrecht Haupt | Stellungnahme 16/1452               |
| Katholisches Büro NW, Düsseldorf           | gemeinsame<br>Stellungnahme 16/1491 |
| Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf         |                                     |
| Prof. Dr. Hinnerk Wißmann, Münster         | Stellungnahme 16/1493               |

Synagogen-Gemeinde Köln

Stellungnahme 16/1494

Prof. Dr. Ansgar Hense, Bonn

Stellungnahme 16/1509

In den Stellungnahmen sprechen sich die Sachverständigen, bis auf den Vertreter der Humanistischen Union, für den Gesetzentwurf aus und geben Anregungen zu Änderungen bzw. Klarstellungen insbesondere zu § 2 *Rechtsform der Verleihung* und zu § 4 *Entzug der Körperschaftsrechte*. Die jüdischen Gemeinden wünschen darüber hinaus einen besser geregelten Bestandsschutz. Der Vertreter der Humanistischen Union legt dar, dass es des Gesetzes nicht bedürfe, da sich bereits alle wesentlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus an eine Religionsgemeinschaft aus der deutschen Verfassung ergeben.

In die öffentliche Anhörung am 20. März 2014 brachten sich zudem der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe, der Freikirchliche Politikbeauftragte in NRW, Prof. Dr. Martin Morlok, Universität Düsseldorf, sowie Prof. Dr. Christian Waldhoff, Berlin, ein.

Die Anhörung ist mit Ausschussprotokoll 16/504 dokumentiert.

Die für die Sitzung am 8. Mai 2014 vorgesehene Auswertung der Anhörung wird einvernehmlich geschoben, da von muslimischen bzw. islamischen Verbänden noch schriftliche Stellungnahmen erwartet werden, die in die Beratung des Gesetzentwurfes einbezogen werden sollen. Es gehen die Stellungnahmen 16/1748, 16/1772 und 16/1851 ein.

Die weitere Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum führte der Hauptausschuss sodann in seiner Sitzung am 4. September 2014 durch.

Zur abschließenden Beratung lagen dem federführenden Hauptausschuss die Beratungsergebnisse der mitberatenden Fachausschüsse vor:

- Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 beschlossen, vor dem Hintergrund angekündigter Änderungsanträge zum Gesetzentwurf kein Votum abzugeben.
- Der Rechtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 7. Mai 2014 einstimmig für die Annahme des Gesetzentwurfes ausgesprochen.
- Der Innenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 2014 ebenfalls mit Blick auf offenbar beabsichtigte Änderungsanträge im federführenden Hauptausschuss darauf verständigt, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.
- Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2014 entschieden, den Gesetzentwurf anzunehmen.
- Der Integrationsausschuss, der gemeinsam mit dem Hauptausschuss die Anhörung am 20. März 2014 durchführte, hat in seiner Sitzung am 3. September 2014 beschlossen, kein Votum abzugeben.

Von den Fraktionen der SPD, der CDU, GRÜNE und der FDP wurde in der Sitzung des Hauptausschusses ein gemeinsamer Änderungsantrag vorgelegt:

## **„Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN  
– Drucksache 16/4151 -

### **Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)**

Der Hauptausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4151 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

#### **I. Artikel 1:**

##### **1.**

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten, wobei sie generationenübergreifend bestehen sollen und zur Ausübung der ihnen mit der Verleihung übertragenen Rechte im Stande sein müssen,“ .

b) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„rechtstreu sind, was sich insbesondere durch ihre Satzung und ihr tatsächliches Verhalten ausdrückt,“ .

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen.“

##### **2.**

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Erteilung“ durch das Wort „Verleihung“ ersetzt.

##### **3.**

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

*„Gegen Entscheidungen und zur Herbeiführung von Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg vor die Verwaltungsgerichte gegeben.“*

b) *Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.*

## **II. Artikel 2:**

a) *In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:*

*„Sofern jüdischen Kultusgemeinden in der Zeit zwischen 1933 und 1945 Körperschaftsrechte entzogen worden sind, ist dieser Entzug unwirksam; die Rechte gelten fort.“*

## **III. Artikel 3:**

a) *In Satz 2 wird die Jahreszahl „2018“ durch „2021“ ersetzt.*

b) *Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:*

*„Insbesondere ist zu prüfen, ob sich die Verleihung durch Rechtsverordnung bewährt hat.“*

### Begründung:

*Die Anhörung der Sachverständigen am 20. März 2014 hat noch einige Klarstellungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs nach sich gezogen. Inhaltliche Neuerungen sind nicht erfolgt.*

## **I. Artikel 1**

### **1.**

*Diese Präzisierung in Absatz 1 Nummer 1 ist sinnvoll, weil das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 29. 11. 2012 die sog. „Promilleregelerung“, also das Abstellen auf die Zahl der Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in einem Land, als nicht bedeutsam für die Verleihung angesehen hat. Um einer dadurch drohenden Nivellierung der Verleihung der Rechte an kleine und kleinste Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vorzubeugen, soll zumindest die inhaltliche Ausgestaltung der „Gewähr der Dauer“ konkretisiert werden. Der bisherige Richtwert in der Verwaltungspraxis von 30 Jahren für eine angemessene Dauer wird durch den Begriff „generationenübergreifend“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auch in den nächsten Generationen fortbestehen und lebendig sein muss und nicht auf der Existenz eines oder weniger oft charismatischer Anführer nur innerhalb einer Generation beruhen darf.*

*Die weitere Klarstellung hat den Hintergrund, dass mit der Verleihung Hoheitsrechte übertragen werden, für die das Land eine rechtmäßige Ausübung sicherstellen muss,*

*selbst wenn die Gemeinschaft im Einzelfall davon keinen Gebrauch machen will. Das gilt umso mehr, als eine Rechtsaufsicht grundsätzlich nicht stattfindet.*

*Der Begriff der Rechtstreue in Absatz 1 Ziffer 2 ist durch den Hinweis auf das konkrete Erscheinungsbild der Gemeinschaft (Satzung und tatsächliches Verhalten) ergänzt worden. Letztlich werden damit Teile der Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas vom 19.12.2000 (E 102, 370ff.) in Rechtsform gefasst. Zur weiteren Konkretisierung eines rechtstreuen Verhaltens kann auf die Begründung des Gerichts auf S. 393 ff. verwiesen werden.*

*Durch den Hinweis auf den Nachweis der Mitgliedschaft in geeigneter Form in Absatz 2 wird klargestellt, dass Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung berücksichtigt werden muss, dass aber gleichwohl ein Nachweis für die Anzahl der Mitglieder zu erfolgen hat. Die Art und Weise des Nachweises bleibt den Umständen des Einzelfalls überlassen.*

## **2.**

*Redaktionelle Änderung.*

## **3.**

*Die Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Rechtswegklausel dient der Klarstellung.*

## **II. Artikel 2**

*Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass der Entzug von Körperschaftsrechten bei jüdischen Gemeinden in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unwirksam ist und dass daher alte Rechte fortbestehen. Sofern jüdische Religionsgemeinschaften ihre Rechte in vorkonstitutioneller Zeit erworben haben, kommt ihnen ohnehin die Gewährleistungsregelung in Artikel 1 § 4 Absatz 3 zugute.*

## **III. Artikel 3**

*Die Berichtspflicht umfasst einen relativ langen Zeitraum, weil insbesondere beobachtet werden soll, ob sich die Verleihung der Rechte durch eine Rechtsverordnung bewährt.*

“

Auf die den einzelnen Änderungen beigefügten Begründungen wird verwiesen.

Weitere Änderungsanträge wurden nicht zur Beratung und Abstimmung gestellt.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 3. September 2014 betonte die Fraktion der SPD, dass es hervorragend gelungen sei, einen gemeinsamen Gesetzentwurf von allen Fraktionen einzubringen. Aus der Anhörung habe sich Änderungsbedarf ergeben, der durch den vorgelegten Änderungsantrag umgesetzt worden sei. Es sei misslich, dass der Änderungsantrag nur von vier Fraktionen getragen werde. Jedoch bleibe festzuhalten, dass der von breiter Zustimmung getragene Gesetzentwurf und Änderungsantrag richtig seien. Die Fraktion der SPD forderte die Fraktion der PIRATEN auf, sich dem Änderungsantrag und auch dem Gesetzentwurf anzuschließen, damit der Landtag bei Regelungen, die das Spannungsfeld von Religion und Staat betreffen, eine einheitliche Linie vertrete.

Die Fraktion der CDU stellte auch fest, dass die Thematik sehr konstruktiv und sachlich behandelt worden sei. Sie appellierte ebenfalls an die Fraktion der PIRATEN, dem Änderungsantrag und dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Die Fraktion der FDP wertete den gesamten Beratungsprozess hinsichtlich sowohl des Gesetzentwurfs als auch des Änderungsantrags im Hinblick auf den Regelungsgegenstand, der ein hohes Maß an Übereinstimmung erfordere, als angemessen. Die Regelungen im Änderungsantrag seien sachgerecht und trügen den verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung. Zwar bestünden noch rechtsdogmatische Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Verleihung durch Rechtsverordnung statt durch Verwaltungsakt. Diese Zweifel führten aber nicht dazu, dass die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag ablehne. Sie appelliere jedoch auch an die Fraktion der PIRATEN, ihre Position noch einmal zu überdenken.

Die Fraktion der PIRATEN pflichtete bei, dass die parlamentarische Beratung vorbildlich gewesen sei. Sie sehe jedoch die fehlende Entkoppelung von einer politischen Entscheidung als Hindernis für eine Zustimmung. Der Änderungsantrag beseitige nicht die in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Möglichkeit, nach der der Landtag die Erteilung der Körperschaftsrechte durch Beschluss des zuständigen Ausschusses jederzeit von seiner Zustimmung abhängig machen könne. Dieser dem Landtag eingeräumten Vorbehalt hätte nur bei einem relativ kurzen Zeitraum für die Evaluierung hingenommen werden können. Die Fraktion der PIRATEN werde sich im Hauptausschuss jedoch enthalten, da der Gesetzentwurf im Rahmen einer konsensualen Vorgehensweise entstanden sei.

## **C Abstimmungen**

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP wurde bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN einstimmig angenommen.

Danach wurde der Gesetzentwurf - Drucksache 16/4151 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN einstimmig angenommen.

## **D Ergebnis**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf - Drucksache 16/4151 - in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen.

Prof. Dr. Rainer Bovermann  
Vorsitzender